

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit durch die Gemeinde Walderbach

Vom 18.11.2024

I.

Allgemeine Bestimmungen:

Die Gemeinde Walderbach gewährt Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der örtlichen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit aus den im Haushalts bereitgestellten Mitteln. Die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel wird durch den gemeindlichen Rechnungsprüfungsausschuss überprüft.

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der Jugendarbeit. Eine auf Dauer angelegte Förderung ist nur für die öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit auf Ortsebene mit eigener Jugendordnung möglich. Für überörtliche Maßnahmen und Träger gelten die Bestimmungen des KJR Cham.

2. Antragsverfahren

Mit der Prüfung der Anträge und des Verwendungsnachweises wird die Gemeindeverwaltung beauftragt. Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen ist die Verantwortung des Trägers für die Gesamtfinanzierung. Als Bemessungsgrundlage gilt der ausgewiesene Fehlbetrag. Die Abrechnung ist in allen Punkten vollständig zu erstellen. Die Anträge sind auf Formblättern in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Formblätter müssen in allen Punkten genau ausgefüllt sein. Bei allen Maßnahmen sind eine Teilnehmerliste im Original, das Programm und die wichtigsten Ausgabenbelege in Kopie einzureichen. Bei Anschaffungen sind sämtliche Ausgabenbelege in Kopie für die Antragsstellung erforderlich. Die Anträge werden nach Abschluss der Maßnahmen eingereicht und sollten spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme in der Gemeindeverwaltung vorliegen. Spätester Einreichungstermin ist der 31.10. des laufenden Jahres. Später eingehende Anträge für Maßnahmen, die vor dem 31.10. des laufenden Jahres stattgefunden haben, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung. Anträge für Maßnahmen, die nach dem 31.10. des laufenden Jahres stattgefunden haben, werden im nächsten Haushaltsjahr gefördert. Das Rechnungsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Über die Vergabe der Zuschüsse entscheidet die Gemeinde Walderbach.

II.

Die Gemeinde Walderbach gewährt folgende Zuschüsse:

Die Zuschussmöglichkeiten gelten nur für Aktivitäten der o.g. Träger. Für örtliche öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit können auch Kosten gefördert werden, die durch die Teilnahme an einer Veranstaltung eines anderen Trägers entstehen. Dies gilt nur für Maßnahmen, welche den Richtlinien entsprechen.

1. Kurse zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter (=MiBi) und Jugendbildungsmaßnahmen (=JuBi)

1.1 Hier wird auf die Zuschussrichtlinien des Bayerischen Jugendringes verwiesen. Bildungsmaßnahmen mit entsprechenden Voraussetzungen können mit bis zu 15,00 € pro Tag und Teilnehmer gefördert werden. Soweit die Maßnahmen vom Bayerischen Jugendring gefördert werden, kann kein Zuschuss gewährt werden.

- 1.2 Abweichend von den Bestimmungen des BJR über die Dauer der Maßnahmen sind auch Abend- und Nachmittagsschulungen förderfähig, wenn sie mindestens 3 Einheiten mit wenigstens 2 Stunden Dauer innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen und fortlaufender Thematik aufweisen sowie die übrigen Kriterien der BJR-Richtlinien erfüllt sind.

Förderung je Einheit und Teilnehmer	bis zu 6,00 €
Mindestteilnehmerzahl	10
Höchstteilnehmerzahl	50
Mindestalter	12 Jahre

2. Politische Bildung, Staatsbürgerkunde und Gesundheitserziehung
Zusätzlich zu 1.2 können Seminare, die der politischen Bildung, Staatsbürgerkunde oder der Gesundheitserziehung dienen, gefördert werden.

Voraussetzung:	überparteilich, demokratisch, der Verfassung entsprechend
Mindestalter:	13 Jahre
Mindestdauer:	2 Stunden
Max. Fördersumme:	100,00 €

3. Musische Lehrgänge

Für die Förderung von Sing-, Tanz- und Werklehrgängen gelten folgende Bestimmungen: Programm und Referenten müssen qualifiziert sein. Inhaltlich müssen die Themen über verbandsspezifische Aktivitäten hinausgehen und der Jugendarbeit dienen.

Förderung je Tag und Teilnehmer	bis 15,00 €
bzw. siehe Förderhöhe und Förderbestimmungen	wie Punkt 1.2
Mindestteilnehmerzahl	10
Höchstteilnehmerzahl	50
Mindestalter	8 Jahre

4. Kulturelle Veranstaltungen

Theaterfahrten, Durchführung von Konzerten und kulturellen Aufführungen, die über die verbandsspezifische Tätigkeit hinausgehen, können bei entsprechendem Fehlbetrag (siehe Punkt 1) mit bis zu 20 % der Gesamtkosten, jedoch maximal 300,00 € gefördert werden (mindestens 10 Teilnehmer).

5. Sondermaßnahmen, Modellfälle und soziale Aktionen

Damit Jugendarbeit dynamisch sein kann, wird den Jugendverbänden die Möglichkeit eingeräumt, neue Wege in der Jugendarbeit zu gehen. Es sollen durch Modellprojekte in der Gemeinde neue Erkenntnisse für die Jugendarbeit gewonnen werden, die auch anderen Gruppen zur Verfügung stehen sollen. Der Antragsteller muss - um eine Förderung zu erhalten - ein fachlich fundiertes Konzept vorweisen und die Auswertung der Erkenntnisse dem KJR Cham zur Verfügung stellen. Soziale Aktionen sollen zur Förderung des sozialen Engagements der jungen Menschen beitragen. Schwerpunktmäßig haben sie als Zielgruppe: Behinderte, Senioren, Notleidende, Dritte Welt sowie sonstige sozial Benachteiligte. Dabei sollen, soweit möglich, betroffene Personen in die Aktivitäten einbezogen werden. Soziale Aktionen können auch als Hauptziel die Verständnissförderung für andere Kulturen beinhalten. Die Bezuschussung liegt bei höchstens 600,00 €.

6. Freizeiten, Lager und Jugendtreffen

Bei den Kinder- und Jugendfreizeiten sowie den Ferienmaßnahmen sind das Programm, die Teilnehmerliste für jeden Tag und das Leitungspersonal bekanntzugeben.

6.1 Kinder- und Jugendfreizeiten bzw. -lager

Minstdauer	2 Tage(= mindestens 1 nachweisbare Übernachtung am Zielort), Anreise- und Abreisetag werden zusammen als ein anrechnungsfähiger Tag gerechnet. Dies gilt nicht, wenn die Maßnahme spätestens um 10.00 Uhr beginnt <u>und</u> am letzten Tag frühestens um 17.00 Uhr endet. Dann sind sowohl Anreise- als auch Abreisetag ganz förderfähig.	
Höchstdauer	14 Tage zusammenhängend	
Förderung	je Tag und Teilnehmer bis zu 9,00 €	
Höchstgrenze pro Maßnahme von einer Dauer	von zwei bis drei Tage	1.200,00 €,
	von vier bis sieben Tage	1.500,00 €,
	länger als sieben Tage	1.700,00 €.

Die Summe der Einnahmen muss mindestens 30 % der Gesamtausgaben betragen.

6.2 Ferienmaßnahmen am Ort

Die Maßnahme muss offen ausgeschrieben und für alle Kinder und Jugendliche am Ort zugänglich sein.

Minstdauer	3 Tage
Höchstdauer	14 Tage (zusammenhängend).
Förderung je Maßnahme und Teilnehmer	1,50 € (pro 10 Teilnehmer ist ein Betreuer anrechnungsfähig)

Ferienmaßnahmen am Ort können auch von mehreren Vereinen gemeinschaftlich durchgeführt werden. Die Übernahme der Verwaltungsaufgaben und Zuschussantragstellung für die Gesamtmaßnahme durch einen Verein ist möglich, wenn die ordnungsgemäße Aufteilung des Zuschusses sichergestellt ist.

6.3 Jugendtreffen

Jugendtreffen werden vom KJR gefördert. Auf die dortigen Richtlinien und Formulare wird verwiesen.

6.4 Tagesfahrten mit freizeitpädagogischem Wert

Tagesfahrten mit freizeitpädagogischem Wert werden vom KJR gefördert. Auf die dortigen Richtlinien und Formulare wird verwiesen.

7. Internationale Jugendbegegnungen

Internationale Jugendbegegnungen werden vom Amt für Jugend und Familie gefördert. Die entsprechenden Richtlinien und Formulare können beim Kommunalen Jugendpfleger, Tel.: 0 99 71/78-486 angefordert werden.

8. Anschaffungszuschüsse

Antragsberechtigt sind die örtlichen Jugendgruppen öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit, wenn die Anschaffung von Kindern und Jugendlichen genutzt wird. Gefördert werden wertbeständige Gegenstände und Materialien für die Gruppenarbeit, die nicht in Privatbesitz übergehen. Die in den Punkten 8.1. bis 8.4. genannten Materialien gelten bei der Förderung als vorrangig. Bei anderen Gegenständen ist die Notwendigkeit der Anschaffung und deren Bedeutung für die Jugendarbeit schriftlich zu begründen. Im Einzelfall entscheidet die Gemeinde. Unabhängig von den einzelnen Fördersätzen beträgt die jährliche Zuschusssumme je

Antragsteller maximal 1.500,00 €. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Gegenstände, für die ein Zuschuss beantragt oder gewährt wurde, durch einen Mitarbeiter besichtigen zu lassen.

8.1 Medienausstattung
(40 % der Anschaffungskosten)

8.2 Musikinstrumente, Lieder- u. Notenbücher
für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre mit höchstens 40 %. Höchstbetrag 500,00 €.
Jugendgruppen, die bereits anderweitig gefördert werden, erhalten höchstens 20 %.

8.3 Sportartikel
Gefördert werden Kleingeräte, die nachweislich für die Jugendarbeit verwendet werden. Förderung bis zu 40 % der Anschaffungskosten. Höchstbetrag 500,00 €. Unterhält ein Sportverein mindestens 7 Jugendmannschaften, die am offiziellen Spielbetrieb teilnehmen, erhöht sich der Höchstbetrag auf 1.000,00 € jährlich für Anschaffungen. Art und Anzahl der gesamten Jugendmannschaften sind in diesem Fall mit dem Antrag schriftlich bekanntzugeben. Für Großgeräte, die vom BLSV oder BJR gefördert werden, wird kein Zuschuss gewährt.

8.4 Zelte- und Zeltlagerausstattung
Förderung bis 40 % der Anschaffungskosten. Höchstbetrag 500,00 €.

9. Förderung von Werbeaktionen
Werbeaktionen werden vom KJR gefördert. Auf die dortigen Richtlinien und Formulare wird verwiesen.

10. Allgemeine Leitungs-, Organisations- und Verwaltungskosten

10.1 Zweck der Förderung

Die auf Gemeindeebene tätigen Jugendgruppen sollen in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Gemeindeebene wahrzunehmen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung der Jugendgruppe sowie Erledigung der anfallenden Verwaltungsarbeiten.

10.2 Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind alle Kosten, die in direktem Zusammenhang mit den Aufgaben der Jugendgruppe stehen. Dies sind insbesondere: Kopien, Porto, Büromaterial, Raummieten, Mietnebenkosten, Telefongebühren (Nachweisbarkeit!), Fahrtkosten (Nachweisbarkeit!), Durchführung entsprechender Konferenzen, Grundausstattung mit Bürogeräten (einschließlich der damit verbundenen Wartungs- und Modernisierungskosten). Beachtet werden muss, dass die Ausgaben ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit dienen dürfen!

10.3 Höhe der Förderung

Als Höchstgrenze werden 150,00 € pro Jugendgruppe je Haushaltsjahr festgesetzt. Die Förderung erfolgt jedoch nur bis zur Höhe der nachweisbaren Ausgaben.

10.4 Verfahren

Antragsstellung und Belegprüfung

Der Zuschuss wird rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr gewährt. Dazu müssen die Anträge bis spätestens 31. März des laufenden Jahres bei der

Gemeinde auf den dafür vorgesehenen Formblättern eingereicht werden.
Eine Auflistung der Ausgaben und ein kurzer Sachbericht für das vergangene Kalenderjahr sind ebenfalls bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Gemeinde einzureichen. Sollten für Ausgaben in diesem Bereich spezielle Einnahmen erzielt worden sein, so sind diese mit der Auflistung der Ausgaben zu benennen. Ansonsten genügt die unterschriftliche Bestätigung des Antragstellers, dass keine speziellen Einnahmen aufzurechnen sind. Der Fehlbetrag entspricht somit der Summe der Ausgaben. Als Eigenanteil sind 30 % der Gesamtausgaben zu bemessen. Eine Belegprüfung behält sich die Gemeinde ausdrücklich vor. Die Belege sind vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.

III.

Zuschussauszahlung:

1. Die Zuschüsse werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, gemäß den Richtlinien, zur Mitte bzw. am Ende des Jahres ausbezahlt.
2. Die Zuschüsse können bei Haushaltsengpässen prozentual gekürzt werden.
3. Für förderfähige Maßnahmen kann eine Zuschussauszahlung abgelehnt werden, wenn der Antragsteller im laufenden Haushaltsjahr nachweislich gegen geltende jugendschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen hat.

IV.

Schlussbestimmungen:

1. Ein Rechtsanspruch kann nicht geltend gemacht werden.
2. Die Zuschussrichtlinien treten zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.01.1995 außer Kraft.

Walderbach, 18.11.2024
Gemeinde Walderbach



Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 18.11.2024
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 27.12.2024


Schwarzfischer
1. Bürgermeister

Gemeinde Walderbach
Franz-Xaver-Witt-Str. 2
93194 Walderbach

Bekanntmachung

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit durch die Gemeinde Walderbach

Vom 18.11.2024

Der Gemeinderat Walderbach hat in seiner Sitzung vom 24.10.2024 die „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen für die Jugendarbeit durch die Gemeinde Walderbach“ beschlossen. Durch die Richtlinie wird die Gewährung von Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen der örtlichen Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit aus den im Haushalts bereitgestellten Mitteln neu geregelt. Die Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 30.01.1995 außer Kraft.

Die Richtlinie liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Franz-Xaver-Witt-Straße 2, 93194 Walderbach während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr) öffentlich auf und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Walderbach, 18.11.2024
Gemeinde Walderbach


Schwarzfischer
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis
Anschlag an der Amtstafel angeheftet am 18.11.2024
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am 27.12.2024